

Statuten des Vereins

“Freunde der Freiheit – zur Unterstützung der Österreichischen Volkspartei“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen “Freunde der Freiheit – zur Unterstützung der Österreichischen Volkspartei“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Insofern solche territorial ausgestaltet werden, sollen sie den Grenzen von Gebietskörperschaften folgen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der öffentlichen Diskussion gesellschaftlicher und auch politisch relevanter Probleme und will sich auf der Grundlage einer christdemokratischen Weltanschauung auch am öffentlichen Diskurs beteiligen. Er versteht sich auch als Denkfabrik zur Unterstützung christdemokratischer politischer Parteien, insbesondere der nach dem österreichischen Parteiengesetz registrierten „Österreichischen Volkspartei“ (ÖVP) mit Parteiregisterzahl 500004, sowie derer Kandidaten, Funktionäre und Mandatare.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Diskussionsveranstaltungen
 - b) Erarbeitung von Konzepten und Fachexpertisen
 - c) Publikationen und Kommunikation in gedruckter und elektronischer Form
 - d) Exkursionen und fachlicher Austausch mit Gleichgesinnten
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen und politischen Handlungsempfehlungen für christdemokratische Parteien, insbesondere die ÖVP.
 - f) Unterstützung von Wahlkampagnen
 - g) Aus- und Weiterbildung
 - h) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen
 - i) sonstige Veranstaltungen
 - j) die Betätigung in allen notwendigen Körperschaften, Organen und Einrichtungen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Private Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte)
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Sponsorengelder
- f) Werbeeinnahmen
- g) Einträge aus entgeltlichen Einschaltungen in Zeitschriften und sonstigen Publikationen (insbesondere Inserate)
- h) Förderungen und Subventionen
- i) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich mit seinen Zielen identifizieren und diese unterstützen wollen, sowie auch rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen, die dieselben Ziele verfolgen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Bundesvorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins rechtswirksam. Wird der Bundesvorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Bundesvorstand mindestens drei Monate vorher per Einschreibebrief schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

- 3) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Bundesvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder auch wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 genannten Gründen auf Antrag des Bundesvorstands von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann vom Bundesvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung innerhalb von vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren (Rechnungslegung). Geschieht das in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Bekanntgabe einer zustellfähigen E-Mail-Adresse zur Kommunikation auf elektronischem Wege. Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse bestätigt das Mitglied, dass es über den ausschließlichen Zugang zum dazugehörigen E-Mail-Postfach verfügt. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Bundesvorstand (§§ 11-13), der Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat jeweils binnen vier Wochen stattzufinden
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder
 - c) auf Verlangen der oder auch nur von einem der Rechnungsprüfer
 - d) aufgrund eines Beschlusses von einem oder beider Rechnungsprüfer
 - e) aufgrund eines Beschlusses eines gerichtlich bestellten Kurators
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im Regelfall durch den Bundesvorstand, in den Fällen des Abs. 2 lit. d) durch den oder die Rechnungsprüfer, im Fall des Abs 2 Lit e) durch den gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Bundesvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einzubringen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bundesobmann bzw die Bundesobfrau, bei dessen oder deren Verhinderung sein bzw ihr Stellvertreter. Falls auch dieser bzw diese verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Bundesvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Bundesvorstands sowie der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Rechnungsprüfern
- e) Entlastung des Bundesvorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Der Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Bundesobmann bzw der Bundesobfrau, vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bundesobmanns bzw der Bundesobfrau, dem Generalsekretär und dem Finanzreferent.
- 2) Der Bundesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstand einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Bundesvorstand beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Bundesvorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Bundesvorstand wird vom Bundesobmann bzw der Bundesobfrau, bei Verhinderung von dessen bzw deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Bundesvorstandsmitglied eine Bundesvorstandssitzung einberufen.
- 5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der bzw die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Bundesvorstandsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Bundesvorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Bundesvorstands oder eines neuen Bundesvorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Bundesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Bundesvorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Bundesvorstands

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §) Abs 1 und Abs. 2 lit. a-c der Statuten.
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.
- 8) Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins mit anderen natürlichen oder juristischen Personen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder

- 1) Der Bundesobmann bzw die Bundesobfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär bzw die Generalsekretärin unterstützt den Bundesobmann bzw die Bundesobfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Bundesobmann bzw die Bundesobfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bundesobmanns bzw der Bundesobfrau sowie eines weiteren Mitglieds des Bundesvorstands. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung oder das Vermögen beziehen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des

Bundesobmanns bzw der Bundesobfrau und des Finanzreferenten bzw der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen einem Bundesvorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren Bundesvorstandsmitglieds.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen können ausschließlich nur von den in Abs. 2 genannten Bundesvorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Bundesobmann bzw die Bundesobfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gesamtbundesvorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen solche Anordnungen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Bundesobmann bzw die Bundesobfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Bundesvorstand.
- 6) Der Generalsekretär bzw die Generalsekretärin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Bundesvorstands.
- 7) Der Finanzreferent bzw die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Bundesvorstands treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter bzw Stellvertreterinnen.

§ 14: Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Bundesvorstand, seine Mitglieder werden vom Bundesvorstand ad personam ernannt und können von diesem auch ihrer Funktion enthoben werden. Die Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder des Vereins sein. Sie haben - abgesehen von ihrer allfälligen Vereinsmitgliedschaft - kein Stimmrecht in den Vereinsorganen, der Bundesvorstand kann sie jedoch jederzeit seinen Sitzungen beiziehen.

Der Beirat kann in verschiedene Konfigurationen geteilt sein, die sich einem speziellen Thema widmen. Der Bundesvorstand kann einen Vorsitzenden, gegebenenfalls auch für jede Beirats-Konfiguration, benennen, der regelmäßig Kontakt mit dem Bundesvorstand hält.

§ 15: Die Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Bundesvorstand über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Rechnungsprüfern bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 8-10 sinngemäß.

§ 16: Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft macht. Auf Aufforderung des Bundesvorstands, die innerhalb von sieben Werktagen zu erfolgen hat, hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Werktagen ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Bundesvorstand, die binnen sieben Werktagen zu erfolgen hat, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Werktage ein drittes ordentliches Mitglied zum bzw zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen - abgesehen von der Generalversammlung und dem Beirat - keinen Vereinsorganen angehören.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung ist im bezüglichen Beschluss auch die Verwendung des Vermögens zu regeln, wobei dieses, soweit möglich und erlaubt, den in diesem Statut bestimmten Zwecken oder verwandten Zwecken, andernfalls mildtätigen Zwecken zuzuführen ist.